

## Hygieneregeln ab 23.11.2022

Der Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie ist ganz wesentlich davon abhängig, dass jede und jeder an der Schule eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst handelt. Ziel ist es, sich selbst und andere vor dem Virus zu schützen. Zahlreiche Maßnahmen, die dazu beitragen, sind freiwillig, aber alle profitieren davon, wenn Sie verantwortungsvoll genutzt werden.

- In den **Präventionswochen** (in der Regel nach den Ferien):
  - Allen Schülerinnen und Schülern werden Antigen-Selbsttests zur Mitnahme nach Hause angeboten, um sich in den letzten Tagen der Ferien und am Morgen des ersten Schultags freiwillig zuhause testen zu können.
  - Während der beiden Präventionswochen werden allen Schülerinnen und Schülern weitere Tests angeboten, damit sie sich dreimal wöchentlich freiwillig zu Hause testen können.
- Nach den Präventionswochen stellt das Land Hessen wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung.
- Fällt ein **Antigen-Selbsttest oder ein PCR-Test positiv** aus, gelten die Regelungen nach § 4 der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung – CoBaSchuV –) vom 28. September 2022 (GVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung.
- Im Falle eines **positiven Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests und Krankheitssymptomen** wird eine häusliche Absonderung für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests dringend empfohlen. Die Absonderung sollte solange fortgeführt werden, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, maximal jedoch für zehn Tage.
- Im Falle eines **positiven Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests ohne Krankheitssymptome** wird eine häusliche Absonderung für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests dringend empfohlen.
- Schülerinnen und Schüler, die sich dieser Empfehlung folgend in ihrer eigenen Häuslichkeit absondern, sind in den genannten Zeiträumen von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit. Sie haben am Distanzunterricht teilzunehmen, solange keine Krankmeldung erfolgt. Die Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Schule unverzüglich von der Feststellung der Infektion informieren.
- Personen mit positivem Antigen-Selbsttest oder PCR-Test, unabhängig von auftretenden Symptomen, außerhalb der eigenen Häuslichkeit für einen Zeitraum von fünf Tagen nach

Vornahme des zugrundeliegenden Tests grundsätzlich dazu verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) zu tragen.

- Auf **regelmäßiges Lüften** der Unterrichtsräume (Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster mindestens alle 20 Minuten für 5 Minuten) ist zu achten. Die Fenster sind nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Geräte zur Messung der CO<sub>2</sub>-Konzentration stehen beim Hausmeister zur Ausleihe bereit. Alternativ kann eine App, z. B. CO<sub>2</sub>-Timer der Unfallkasse, genutzt werden.
- Nach wie vor ist auf eine **sorgfältige Händehygiene** zu achten. Ausreichend Seife und Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen und in den Unterrichtsräumen vorhanden. In den Räumen ohne eine Waschmöglichkeit ist die Möglichkeit der Handdesinfektion gegeben.
- Die landesweiten Regelungen zum Unterrichtsbetrieb sind zu finden unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/corona/dokumente-zur-unterrichtsorganisation>